

Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen

Seite 1/4

Diese Kundeninformation soll Anlegern die Entscheidung über die Auswahl von Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Anlageberatung erleichtern und über die wesentlichen Auswahlkriterien informieren.

Grundlagen

Die Vereinten Nationen haben 17 Ziele, die sogenannten **Sustainable Development Goals**, für eine nachhaltige Entwicklung definiert.



Nachhaltigkeit – Foto: Bundesregierung

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird verschieden ausgelegt und ist teilweise sehr verwischt. Es besteht weder ein einheitlicher Mindeststandard für nachhaltige Kapitalanlagen noch besteht eine unabhängige, also neutral vergebene Zertifizierung.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig in die sogenannten **ESG-Kriterien**, also „**E**nvironmental = Umwelt“, „**S**ocial = Soziales“ und „**G**overnance = gute Unternehmensführung“ aufgeteilt.

1. Definition im Rahmen der Gesetzgebung

a) Die **EU-Taxonomieverordnung** (auch TVO - EU-2020/852) definiert dabei insbesondere die 6 Umweltziele:

- **Klimaschutz:** Darunter versteht man wesentliche Beiträge zur Stabilisierung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen (z. B. Ausbau klimaneutraler Mobilität oder Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen).
- **Anpassung an den Klimawandel:** Darunter versteht man wesentliche Beiträge, welche nachteilige Auswirkungen auf das derzeitige oder künftige Klima, auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden sollen.

Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen

Seite 2/4

- **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:** Darunter versteht man wesentliche Beiträge u.a. zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:** Darunter versteht man die wesentliche Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten und letztlich das „Recycling“.
- **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:** Darunter versteht man wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität im Gebiet der Wirtschaftstätigkeit sowie die Beseitigung von Abfall.
- **Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:** Darunter versteht man wesentliche Beiträge u. a. zur nachhaltigen Landnutzung und Landwirtschaft sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Zusätzlich sollen bei der Verfolgung dieser Umweltziele nach der EU-Taxonomieverordnung die sozialen Belange und das Kriterium der guten Unternehmensführung berücksichtigt werden. Daher ist auch ihre Berücksichtigung in Form eines „Mindestschutzes“ in der „ökologischen“ Nachhaltigkeit nach der EU-Taxonomieverordnung verankert. Dieser Mindestschutz umfasst die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Dazu zählt, Menschenrechte zu respektieren, Korruption zu bekämpfen, Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und Steuervorschriften einzuhalten.

Kapitalanlageprodukte, die taxonomiekonform sind, investieren dementsprechend in

- **ökologisch nachhaltige Tätigkeiten**, die einen
- **messbaren und wesentlichen Beitrag** zu einem oder mehreren der 6 definierten Umweltziele leisten.
- Dabei dürfen die **weiteren Umweltziele nicht negativ beeinflusst** werden.
- Außerdem muss ein **Mindestschutz für die übrigen Nachhaltigkeitsziele** bestehen.

Die einzelnen Kriterien zur Bewertung sind gegenwärtig noch nicht vollständig entwickelt. Dies führt dazu, dass taxonomiekonforme Finanzprodukte eher selten anzutreffen sind

- b) Die **EU-Offenlegungsverordnung** (auch SFDR - EU-2019/2088) definiert keine Nachhaltigkeitsziele sondern beschreibt Offenlegungspflichten für Produkte, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen leisten können oder sollen.

Dabei unterscheidet sie in Produkte nach Art. 6 SFDR, die keine Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen oder nur auf Minimalstandards beruhen, Produkte nach Art. 8 SFDR, die ökologische und oder soziale Merkmale fördern und Produkte nach Art. 9 SFDR, die ein klares Nachhaltigkeitsziel setzen.

- c) Letztlich gibt es die Definition des „**Principle Adverse Impact**“ (**PAI**). Hiermit ist gemeint, dass kein Anspruch besteht, Nachhaltigkeits-Ziele zu fördern, sondern vielmehr wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt und vermieden werden sollen. Produkte in dieser Kategorie bestimmen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in jeweils definierten Bereichen wie z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch oder Biodiversität und stellen dar, wie diese nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.

Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen

Seite 3/4

2. Nachhaltigkeit in der Anlageberatung:

Sowohl bei der Konzeption von Kapitalanlageprodukten als auch bei der Beratung sind die **ESG-Kriterien** zu berücksichtigen.

a) Wie weiß man, ob die Investition diesen EU-Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

- Hersteller von Finanzprodukten haben umfassende Offenlegungspflichten zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden und zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der hergestellten Finanzprodukte.
- Hersteller von bestimmten Finanzprodukten (insb. verwaltete Wertpapierportfolios und Investmentfonds), die sie als „nachhaltig“ oder „ökologisch nachhaltig“ bezeichnen, haben weitere Informationen dazu auf ihren Websites offenzulegen.
- Finanzberatungsunternehmen haben umfassende Offenlegungspflichten zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einbezogen werden und zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die beraten werden.
- In der Anlageberatung werden nur solche nachhaltigen Finanzinstrumente dargestellt, die Ihren Angaben und Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

b) Finanzanlagevermittler sind verpflichtet, Kunden nach ihren Präferenzen bezüglich nachhaltiger Finanzprodukte zu fragen. Die bisherigen Anlageziele: „Anlagezweck“, „Anlagedauer“ und „Risikotoleranz“ werden um den Aspekt der **„Nachhaltigkeit“** ergänzt.

Die jeweiligen Finanzprodukte müssen dabei nicht zwingend ausschließlich der Nachhaltigkeit dienen. Vielmehr besteht jeweils die Möglichkeit, auszuwählen, wie hoch der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die das jeweilige Finanzprodukte verfolgt, sein soll.

Im Rahmen der Finanzberatung werden die Produkte in Kategorie a) – taxonomiekonform -, Kategorie b) – Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungsverordnung und Kategorie c) – Produkte ohne Principle Adverse Impact (PAI), unterteilt.

Bei einer Anlageberatung werden Ihre **Nachhaltigkeitspräferenzen**, also ob und inwiefern Sie in nachhaltige Finanzinstrumente investieren wollen, wie folgt erhoben:

- Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente der Kategorie a) und somit eine starke Nachhaltigkeit bezgl. Umwelt - ein Mindestanteil soll in ein Finanzprodukt angelegt werden, das (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) zu einem der o.a. sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag leistet und kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigen.
- Sie präferieren nachhaltige Finanzinstrumente der Kategorie b) und somit eine mittlere Nachhaltigkeit bezgl. Umwelt - ein Mindestanteil soll in ein Finanzprodukt angelegt werden, das zu einem der o.a. sechs Umweltziele beiträgt oder zu einem sozialen bzw. gesellschaftlichen Ziel (insb. Bekämpfung von Ungleichheiten, Förderung der sozialen Integration, ...) beiträgt und dabei eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweist.
- Sie präferieren Finanzinstrumente der Kategorie c), die zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) beachten - es soll in ein Finanzprodukt angelegt werden, das die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption/Bestechung vermeidet.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen - sofern verfügbar - ein Produkt angeboten, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht.

Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben - dann werden Sie als **„nachhaltigkeitsneutral“** eingestuft. In diesem Fall können Ihnen, unter Berücksichtigung Ihrer Angaben wie Risikobereitschaft, Anlageziele, Anlagehorizont usw., Finanzinstrumente sowohl mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale angeboten werden.

Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen

Seite 4/4

3. Wichtiger Hinweis

Zum gegenwärtigen Stand fehlen trotz der bereits dargestellten EU-Verordnungen grundlegende regulatorische Definitionen zu Nachhaltigkeitskriterien, ohne die eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten, ob sie der gesetzlichen Vorgabe entsprechen, schwierig ist. Zudem sind noch nicht alle Unternehmen verpflichtet, darüber zu berichten, inwieweit sie bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die ESG-Kriterien oder zumindest die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen.

4. Fazit

- Das von der EU gewünschte nachhaltige Finanzsystem sieht vor, dass bei der Konzeption, aber auch bei der Beratung von Finanzprodukten sog. ESG-Kriterien, also ökologische (Ecological „E“), soziale/gesellschaftliche (Social „S“) und Kriterien der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Governance „G“) zu berücksichtigen sind.
- Als Wertpapierunternehmen fühlen wir uns ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden.
- Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken auch bei der Anlageberatung, indem wir Sie mit dieser „Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen“ über die Möglichkeiten nachhaltiger Geldanlage aufklären und anschließend zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragen.
- Sie bestimmen mit Ihren Angaben, welche Nachhaltigkeitsmerkmale in welchem Ausmaß die Finanzprodukte Ihrer Kapitalanlage berücksichtigen sollen.
- Wir bieten Ihnen dann nur Finanzinstrumente an, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, sofern Finanzinstrumente mit solchen Merkmalen verfügbar sind.

Hinweis: Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann sich auf die Rendite Ihrer Anlage positiv wie negativ auswirken. Außerdem können bestimmte Finanzinstrumente oder Emittenten im Auswahlprozess nicht berücksichtigt werden, wodurch sich das Spektrum in Betracht kommender Kapitalanlagen verkleinert.

- Sie sind nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben!

Sie gelten dann als „nachhaltigkeitsneutral“ und Ihnen werden Finanzinstrumente, die Ihren Angaben (Risikobereitschaft, finanzielle Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen) entsprechen angeboten, gegebenenfalls auch mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen.